

Niederschrift
über die 8. Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Stapel
-öffentlich-
(Sitzung ST-FA 25.11.2024 | 414698)

Ort:	Niemeyer's Landgasthof, Hauptstraße 22, 25879 Stapel
Sitzungsdatum:	Montag, 25. November 2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:15 Uhr

Name	Funktion	Vertretung für	Anmerkung
------	----------	----------------	-----------

a) stimmberechtigte Anwesende:

Jöns, Rolf	Ausschussvorsitzender		
Dierks, Hans-Johann	Ausschussmitglied		
Krzewinsky, Michael	Ausschussmitglied		
Pawlak, Heiko	Ausschussmitglied		
Staben, Maurice	Ausschussmitglied		

b) nicht stimmberechtigte Anwesende:

Lundelius, Jörg	Bürgermeister		
Spaarschuh, Petra	Gemeindevertreterin		
Staack, Tore	Gemeindevertreter		
Zimmer, Markus	Gemeindevertreter		
Rickert, Marcus	Gemeindevertreter		
Peters, Ralf	Gemeindevertreter		
Bernhardt, Peter	Sachkundiger		
Lilienthal, Marco	Protokollführer		

c) Abwesende Mitglieder (entschuldigt):

-/-

d) Abwesende Mitglieder (unentschuldigt):

-/-

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 mit Ergebnis- und Finanzplan ST-FA-52/2023-2028
6. Festlegung der Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B der Gemeinde Stapel ab dem Jahr 2025 ST-FA-46/2023-2028

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 7. | Zuschussanträge von Vereinen und Verbänden | ST-FA-47/2023-2028 |
| 8. | Neufassung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) der Gemeinde Stapel zum 01.01.2025 | ST-FA-48/2023-2028 |
| 9. | Haushaltssatzung 2025 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan | ST-FA-53/2023-2028 |
| 10. | Werbung Sportboothafen | |
| 11. | Anfragen und Mitteilungen | |
| 18. | Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil | |

Marco Lilienthal
Protokollführer

Rolf Jöns
Ausschussvorsitzender

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung (414440)

Sachverhalt:

Der Ausschussvorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt fest,

- dass die Mitglieder des Finanzausschusses durch Einladung vom 15.11.2024 auf Montag, den 25.11.2024, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden sind;
- dass Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung öffentlich bekannt gegeben worden sind.
- dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben wurden;
- dass der Ausschuss nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Ausschussvorsitzender Jöns beantragt, die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil um den Punkt 15 (Grundstücksangelegenheiten - Entwässerung Kindergarten) zu erweitern.

Beschluss:

Der Finanzausschuss stimmt der Tagesordnung in der erweiterten Form zu.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
5	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung (414441)

Beschluss:

Auf Antrag des Ausschussvorsitzenden wird die Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 12 bis 17 ausgeschlossen, da im Sinne von § 35 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung überwiegende Belange des öffentlichen Wohls bzw. berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
5	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

3. Einwohnerfragestunde (414442)

Sachverhalt:

Es werden keine Fragen gestellt.

4. Bericht des Ausschussvorsitzenden (414443)

Sachverhalt:

Der Ausschussvorsitzende teilt mit, dass es bezüglich der weiteren Planung des Ehrenmals ein Treffen mit Vertretern der Gemeinde Ahlefeld-Bistensee geben soll. Dort wurden die Ehrenmale zusammengelegt.

5. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 mit Ergebnis- und Finanzplan (414444)

Sachverhalt:

Der Haushalt 2024 wurde am 30.10.2023 durch die Gemeindevertretung Stapel beschlossen. Die aufgrund der geplanten Kreditaufnahme erforderliche kommunalaufsichtliche Genehmigung erfolgte am 02.11.2023, sodass der Haushalt 2024 am 01.01.2024 in Kraft trat. Die Genehmigung wurde unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass ein Förderbescheid auf Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 750.000 € im Rahmen der Ortsentwicklung (GAK-Mittel) vorgelegt wird. Nach Vorlage des Förderbescheides wurde seitens der Kommunalaufsichtsbehörde am 16.07.2024 der Wegfall der aufschiebenden Bedingung bestätigt.

Seither sind weitere Entwicklungen eingetreten, die eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 80 Abs. 2 Gemeindeordnung erforderlich machen. Dies wurde zum Anlass genommen, den Haushalt vollständig zu überplanen. Näheres kann dem angefügten Entwurf vom 21.11.2024 entnommen werden.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 inklusive Anlagen in der Fassung des Entwurfs vom 21.11.2024 zu beschließen.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
5	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anlagen:

Entwurf Nachtragshaushalt 2024 vom 21.11.2024

6. Festlegung der Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B der Gemeinde Stapel ab dem Jahr 2025 (414445)

Sachverhalt:

Das Bundesverfassungsgericht hat das bisherige System der grundsteuerlichen Bewertung mit Urteil vom 10. April 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandelte und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße. Es hat weiterhin entschieden, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung getroffen werden musste, dieses ist auch erfolgt. Die Anwendung des bisherigen Bewertungsgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Ab dem 1. Januar 2025 wird dann die Grundsteuer auf Grundlage des neuen Rechts erhoben.

Das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz– GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl. 2019 I S. 1794) enthält u. a. die neuen Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer. Schleswig-Holstein wendet das sogenannte Bundesmodell der Grundstücksbewertung an. Es sieht vor, dass der gesamte Grundbesitz in Deutschland auf den Stichtag 1. Januar 2022 neu bewertet wird, d. h. mit den am 1. Januar 2022 bestehenden Verhältnissen. Hierfür haben die Eigentümerinnen und Eigentümer eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts an das Finanzamt übermittelt. Die Finanzämter haben alle Grundstücke neu bewertet und den Gemeinden daraus berechnete Grundsteuermessbeträge übermittelt.

Berechnung der Grundsteuer:

Die Berechnung der Grundsteuer erfolgt in drei Schritten:

$$\text{Grundsteuerwert} \times \text{Steuermesszahl} \times \text{Hebesatz} = \text{Grundsteuer}$$

- 1) Berechnung des Grundsteuerwerts – wesentliche Faktoren sind der jeweilige Wert des Bodens (Bodenrichtwert) und die Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete, die u. a. von der sogenannten Mietniveaustufe der jeweiligen Gemeinde abhängt (je höher die Mietniveaustufe, desto höher ist tendenziell die Miete in einer Gemeinde). Weitere Faktoren sind die Grundstücksfläche, Grundstücksart und das Alter des Gebäudes.
- 2) Der neu ermittelte Grundsteuerwert wird mit der gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl multipliziert, das ergibt den Grundsteuermessbetrag.
 - Für die Grundsteuer A wird mit der Steuermesszahl 0,55 v. T. multipliziert (Grundsteuerwert / 1.000 x 0,55 = Grundsteuermessbetrag).
 - Für die Grundsteuer B wird mit der Steuermesszahl 0,31 v. T. (Wohnbebauung) bzw. 0,34 v. T. (sonstige z. B. unbebaute Grundstücke und Geschäftsgrundstücke) multipliziert (Grundsteuerwert / 1.000 x 0,31 = Grundsteuermessbetrag).
- 3) Mit dem von der Gemeinde festgelegten Hebesatz wird der Grundsteuermessbetrag eines jeden Grundstückes multipliziert.

Anpassung der Hebesätze durch die Gemeinden:

Durch die Neubewertung aller Grundstücke ändert sich die Gesamtsumme der Grundstücksmessbeträge in einer Gemeinde. Sie kann mehr oder weniger deutlich über oder unter der bisherigen Summe liegen. Blieben die Hebesätze unverändert, würde das Grundsteueraufkommen der Gemeinde dann sinken oder steigen. Daher ist es unerlässlich, dass die Gemeinde neu über die Hebesätze entscheidet. So kann die Gemeinde dafür sorgen, dass sich insgesamt ihr Grundsteueraufkommen nicht verringert.

Die im Beschlussvorschlag aufgeführte Anpassung der Hebesätze gegenüber dem Jahr 2024 ergibt sich ausschließlich aus den gesetzlichen Änderungen und ist daher voraussichtlich und weitestgehend aufkommensneutral:

	2024		2025	
	Hebesatz	Voraussichtliches Aufkommen*	Hebesatz	Voraussichtliches Aufkommen
Grundsteuer A	400 %	297.798 €	284 %	26.844 €
Grundsteuer B	400 %		524 %	268.759 €
Gesamt				295.603 €

*Das Aufkommen 2024 ist zusammengefasst, da es zu Verschiebungen zwischen Grundsteuer A und B kommt (Erläuterung siehe unten).

Hier zugrunde gelegt sind die lt. Transparenzregister veröffentlichten aufkommensneutralen Hebesätze. Bei der Grundsteuer A sind ferner die der Verwaltung bis zum 23.10.2024 tatsächlich vorliegenden Messbeträge zugrunde gelegt. Bei der Grundsteuer B sind die im Transparenzregister verwendeten Messbeträge bei der Berechnung des voraussichtlichen Aufkommens zugrunde gelegt, da der Verwaltung noch nicht alle Messbeträge seitens des Finanzamtes vorliegen.

Es wird daher seitens der Verwaltung empfohlen, zunächst die im Transparenzregister veröffentlichten Hebesätze für das Jahr 2025 festzulegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit der Veröffentlichung der Hebesätze im Transparenzregister keine „Absage“ an jegliche Aufkommenserhöhung verbunden ist. Über die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nach Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) besitzen die Gemeinden das verfassungsrechtlich in Artikel 106 Absatz 6 Satz 2 GG verankerte Recht, die Hebesätze der Grundsteuer im Rahmen der Gesetze autonom festzusetzen. Dazu kommen die haushaltsrechtlichen Pflichten nach §§ 76 ff GO (Haushaltsausgleich und finanzielle Leistungsfähigkeit).

Aufkommensneutralität bezieht sich nur auf das Gesamtaufkommen der Gemeinde und ist kein „Versprechen“ an den einzelnen Steuerpflichtigen.

Sollte es die Haushaltslage der Gemeinde erfordern, kann somit auch ein höherer Hebesatz ab 2025 festgelegt werden. Dieses sollte im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2025 bei Bedarf erneut in den Blick genommen werden.

Transparenzregister des Landes

Im Zuge der Grundsteuerreform wurde seitens des Landes das politische Ziel ausgegeben, dass das Gesamt-Grundsteuer-Aufkommen jeder Kommune reformbedingt weder steigt noch sinkt (Aufkommensneutralität). Die verfassungsrechtlich festgeschriebene Hebesatzautonomie der Kommunen bleibt hiervon unberührt.

Zur Information für die Öffentlichkeit und zur Unterstützung der Kommunen bei ihrer Entscheidung für neue Hebesätze hat das Land ein Transparenzregister eingerichtet: Für jede Kommune werden diejenigen Hebesätze ausgewiesen, die zu einer aufkommensneutralen Erhebung der Grundsteuer führen. Für jede Kommune erfolgt eine individuelle Berechnung eines Hebesatzes für die Grundsteuer A und für die Grundsteuer B.

Das Finanzministerium hat die Rahmenbedingungen in dem Landtags-Umdruck 20/3424 aufgezeigt. Zunächst wird das Grundsteueraufkommen der Kommune anhand der bisherigen Messbeträge ermittelt. Danach erfolgt eine Schätzung der bisher fehlenden Festsetzungen im neuen Recht durch das Statistikamt Nord anhand verschiedener Verfahren. Dabei werden laut Finanzministerium statistisch relevante und auffällige Einheiten identifiziert und werden bevorzugt bearbeitet bzw. erneut überprüft.

Eingeflossen sind ferner insbesondere folgende Rechtsänderungen:

- Für bestimmte Einheiten wird kein Messbetrag mehr festgesetzt
- Wohnteile land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden aus der Grundsteuer A herausgetrennt und gesondert in der Grundsteuer B festgesetzt. Eine grund-

sätzliche Rechtsänderung im Zuge der Grundsteuerreform betrifft Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Im alten Recht wurden die sogenannten Wohnteile der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, d.h. Gebäude und Gebäudeteile, die Wohnzwecken dienen, gemeinsam mit dem eigentlichen Betrieb bewertet. Der Messbetrag unterliegt im alten Recht insgesamt der Grundsteuer A. Im neuen Recht sind diese Wohnteile nunmehr gesondert im Grundvermögen zu bewerten und unterliegen der Grundsteuer B. Die betroffenen Steuerpflichtigen werden künftig insoweit Grundsteuer A für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft und Grundsteuer B für den Wohnteil entrichten.

Dadurch kommt es zu einer Verschiebung des betreffenden Messbetragsvolumens von Grundsteuer A zur Grundsteuer B, dieses wurde im Transparenzregister berücksichtigt. Eine unterschiedliche Wertentwicklung in den Kommunen kann gemäß Transparenzregister zu einem teilweise stark veränderten Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz führen, um die angestrebte Aufkommensneutralität sicherzustellen.

Das Transparenzregister kann auf der Internetseite des Landes (www.schleswig-holstein.de/grundsteuer) eingesehen werden.

Auswirkungen der Anpassung auf die einzelnen Grundstücke:

Auch wenn die Reform insgesamt aufkommensneutral ausgestaltet wird (v. a. durch die deutliche Absenkung der Steuermesszahl und die Anpassung der Hebesätze), also die Gesamtheit der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in der Gemeinde nicht mehr oder weniger Grundsteuer zahlt, werden sich die individuellen Steuerbeträge verändern. Einige werden mehr Grundsteuer bezahlen müssen, andere weniger. Das ist die zwingende Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und – angesichts der bisherigen Ungleichbehandlungen aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – unvermeidbar. Änderungen der individuellen Steuerbeträge hätten sich auch bei jeder anderen Ausgestaltung einer Grundsteuerreform ergeben, die die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt.

Widerspruchs- und Klageverfahren, Aufhebung von Bescheiden

Viele Eigentümer haben Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid des Finanzamtes eingelegt. Die Rechtsmittel haben aber gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Die Gemeinde ist an den Bescheid des Finanzamtes gebunden. Der Bürger muss die Grundsteuer trotz seiner Einwände trotzdem (zunächst) bezahlen.

Die bisherigen Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide, Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrags und Grundsteuerbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 auf Basis des alten Rechts erlassen wurden, werden gesetzlich mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben (§ 266 Abs. 4 Bewertungsgesetz), einer Einzelaufhebung bedarf es nicht.

Information für die Steuerpflichtigen

Eine Information zur Grundsteuerreform ist bereits auf der Internetseite der Gemeinde Kropp veröffentlicht. Ferner wird diese auch in den Amtsblättern „Region Kropp-Stapelholm“ und „Stapelholmkurier“ erscheinen und den Steuerbescheiden beigelegt. Der Informationstext ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt:

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B werden ab dem Jahr 2025 wie folgt festgelegt:

- Grundsteuer A 284%

- Grundsteuer B 524 %

Die satzungsmäßige Umsetzung erfolgt mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
5	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anlagen:

Informationsblatt Grundsteuerreform

7. Zuschussanträge von Vereinen und Verbänden (414448)

Sachverhalt:

Dem Ausschussvorsitzenden liegen mehrere Zuschussanträge vor.

- Verein für Natur- und Landschaftsschutz Süderstapel für 2025
- Jagdgemeinschaft Norderstapel für 2025
- Heimatbund OV Stapel und Stopler Theoderlüüd zusammen für 2024
- DRK Ortsverein Stapel für 2025
- DRK Ortsverein Süderstapel für Weihnachtsfeier 30.11.2024

Zusätzlich soll über folgende Zuschüsse beraten werden:

- St. Joh. Scheibengilde
- Scheibengilde Süderstapel
- FF Musikzug

Über den Antrag a. (Verein für Natur- und Landschaftsschutz) wird separat abgestimmt, da die zugesagte Entfernung der Weiden bislang noch nicht erfolgt ist.

Über die Anträge b. bis h. wird en bloc abgestimmt.

Beschluss:

Finanzausschuss empfiehlt, folgende Zuschüsse zu gewähren:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a. Verein für Natur- und Landschaftsschutz Süderstapel für 2025 | 200,00 € |
| b. Jagdgemeinschaft Norderstapel für 2025 | 200,00 € |
| c. Heimatbund OV Stapel und
Stopler Theoderlüüd zusammen für 2024 | 400,00 €
(je 200 € pro Verein) |
| d. DRK Ortsverein Stapel für 2025 | 200,00 € |

e. DRK Ortsverein Süderstapel für Weihnachtsfeier 30.11.2024	200,00 €
f. St. Joh. Scheibengilde	200,00 €
g. Scheibengilde Süderstapel	200,00 €
h. FF Musikzug	2.500,00 €

Abstimmung zu a):

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
4	1	0	0

Dem Beschluss wurde mit 4 Stimmen zugestimmt.

Abstimmung zu b) bis h):

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
5	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anlagen:

Zuschussanträge DRK + DKR Weihnachtsfeier + Heimatbund / Theoderlüüd + Jagdgemeinschaft + Natur- u. Landschaftsschutz

8. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) der Gemeinde Stapel zum 01.01.2025 (414452)

Sachverhalt:

Die Zweitwohnungssteuersatzung wird erweitert um die Mobilheime (§ 2 Absatz 7). Bisher wurden Mobilheime nicht als Immobilien angesehen und entsprachen demnach nicht dem typischen Begriff einer Zweitwohnung. Um eine Zweitwohnungssteuer zu erheben, ist dies ausdrücklich in einer Satzung zu regeln und bestimmte Mindestmerkmale in der Ausstattung festzulegen. Ferner ist in der Satzung der zu bestimmende Steuermaßstab realitätsgerecht anzugeben. Dieser wird durch den Faktor für die Gebäudearten realisiert und ist unter § 4 Absatz 7 entsprechend eingefügt.

Des Weiteren wird der § 3 Absatz 2 ersatzlos gestrichen, da aufgrund herrschender Rechtsprechung bei berufsbedingten Zweitwohnungen bei Ehegatten ohnehin von Amts wegen steuerfrei zu stellen sind. § 3 Absatz 3 wird daher nun zu § 3 Absatz 2.

In § 4 Absatz 2 ist der letzte Satz neu eingefügt. Bei geänderten Bodenrichtwerten wird in dem jeweiligen Erhebungszeitraum der geltende Wert des laufenden Kalenderjahres angesetzt. Bisher konnte nur der Bodenrichtwert, der als „Zahl“ in der Satzung angegeben wurde, als Wert genommen werden. Der Bodenrichtwert kann sich allerdings alle 2 Jahre ändern. Es bedarf somit nicht einer stetigen Änderung der Satzung, wenn der Bodenrichtwert sich ändert.

Des Weiteren wird die Frist in § 8 Absatz 2 zur Abgabe von 15. Februar auf den 10. Januar geändert.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Stapel in der Entwurfsfassung vom 13.11.2024 zu beschließen. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Verwaltung wird ferner gebeten, in diesem Zuge die Steuerpflicht für den Campingplatz „Alter Fährweg / Ferienpark Süderstapel“ sowie für den Wassersportclub Stapel „Am Katenberg“ zu prüfen.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
5	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anlagen:

Entwurf Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

9. Haushaltssatzung 2025 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan (414453)

Sachverhalt:

Gemäß § 77 Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält Festsetzungen zum Haushaltsplan, zum Gesamtbetrag der Kredite, zum Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, zu den Steuersätzen (Hebesätze) sowie zu der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

Die Aufstellung der nunmehr vorliegenden Planung für das Haushaltsjahr 2025 erfolgte anhand der im Haushaltserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 26.09.2024 vorgegebenen Rahmenbedingungen sowie den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen. Näheres ist dem anliegenden Entwurf vom 22.11.2024 zu entnehmen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltssatzung 2025 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan in der Fassung des Entwurfs vom 22.11.2024 zu beschließen.

Abstimmung:

dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
5	0	0	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anlagen:

Entwurf Haushaltsplan 2025 vom 22.11.2024

10. Werbung Sportboothafen**(414454)**

Sachverhalt:

Es erfolgt ein kurzer Austausch über die Kosten (ca. 260 €) des Segelmagazins, über die Vor- und Nachteile sowie über die mutmaßliche Nutzung der dort enthaltenen Informationen.

Bgm. Lundelius schlägt vor, anstatt des Segelmagazins die Werbung mittels Webcam zu realisieren. Diese könne dann über die Homepage der Gemeinde für interessierte Nutzer aufgerufen werden. Eine Kamera liegt preislich bei ca. 500 €.

Nach kurzer Diskussion bittet der Ausschussvorsitzende um Abstimmung, ob der Sportboothafen künftig ausschließlich über eine Webcam beworben werden soll.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung -anstatt der Schaltung einer Anzeige im Segelmagazin- nunmehr eine Webcam anzuschaffen und zu betreiben.

Abstimmung:

dafür
3

dagegen
1

Enthaltungen
1

befangen
0

Der Beschluss wurde mit 3 Stimmen angenommen.

Anlagen:

-/-

11. Anfragen und Mitteilungen**(414457)**

Sachverhalt:

Bgm. Lundelius teilt mit, dass die Bewältigung der witterungsbedingten Straßenverhältnisse (Schneefall) auf der Bundesstraße in der Zuständigkeit der Straßenmeisterei (LBV.SH) liegt.

Ferner geht Bgm. Lundelius kurz auf die von Herrn Bernhardt mit Schreiben vom 14.11.2024 gestellten Fragen ein.

18. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil**(414678)**

Der Ausschussvorsitzende teilt mit, dass im nichtöffentlichen Teil unter Grundstücksangelegenheiten 4 Beschlussempfehlungen gefasst wurden. Ferner erfolgte eine Kenntnisnahme zu Personalangelegenheiten und es wurden einige Mitteilungen gemacht.